



Herrn
Axel Schlüter
Holzstr. 19
21682 Stade

Bearbeitet von
Frau Meyer

ZiNr.
623

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04141/) 536 -

Stade

StNr.: 43/202/56645 - 7020

222

30. Mai 2016

als Empfangsbevollmächtigter für Firma Madame Modehaus GmbH, Holzstr. 19, 21682 Stade

Erlass von Abgaben

Ihr Antrag vom 27.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag gebe ich statt.

Erlass aus Billigkeitsgründen

Die nachstehend aufgeführten Abgaben werden nach § 227 Abgabenordnung aus Billigkeitsgründen erlassen:

<i>Gewährter Betrag</i>	<i>Abgabeart</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Gewährt ab</i>
66,00 €	Säumniszuschlag zur Umsatzsteuer	2014	Fälligkeitstag

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebene Entscheidung mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Stade oder der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem/dieser elektronisch zu übermitteln, oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

- 2 -

Dienstgebäude
Harburger Straße 113
21680 Stade

Telefon
(04141) 536 - 0
Telefax
(04141) 53 64 99

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Do.
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE32 2500 0000 0024 0015 60,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Stade - Altes Land, IBAN DE56 2415 1005 0000 0425 07,
BIC NOLADE21STS

E-Mail: Poststelle@fa-std.niedersachsen.de
Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de
Internet: www.ofd.niedersachsen.de



Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat** (§ 355 Abs. 1 der Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichem Gruß



(Steffens)
